

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 22/67

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Einziehung eines Hoffolgezeugnisses
und Feststellung des Hofvorerben.

Beteiligte:

1.

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwalt

2.

3.

- 1
(

4.

5.

6.

7.

8.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 20. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Groll sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Raither beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaftssachen - des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 30. März 1967 wird auf Kosten des Antragstellers, der dem Antragsgegner Hans Hermann Sch. die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 75.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 18. Juli 1959 im Alter von 93 Jahren verstorbene Bauer Hermann Friedrich Sch. (Erblasser) war Eigentümer des im Grundbuch von W. Band 82 Bl. 2789 eingetragenen Hofes in Größe von rund 50 ha mit einem Einheitswert 109 700 DM. Aus seiner Ehe mit Margaritha Sch. geb. W., die am 5. Dezember 1948 verstarb, sind drei Söhne namens Carl, Hinrich (Beteiligter zu 2) und Hermann (Beteiligter zu 1 und Antragsteller) hervorgegangen. Carl und Hinrich Sch. heirateten in fremde Höfe ein. Hermann

- 3 -

Sch. blieb auf dem väterlichen Hof, den ihm der Erblasser im Jahre 1935 verpachtete. Er war verheiratet mit Frieda Sch. geb. P. und hat aus dieser Ehe, die im Jahre 1954 aus seinem überwiegenden Verschulden geschieden wurde, eine Tochter namens Helga (Beteiligte zu 4) und einen Sohn namens Hans Hermann (Beteiligten zu 3). Hermann Sch. erlitt als Pächter des Hofes Verluste. Er nahm einen Bankkredit auf, für den sein Vater sich verbürgte. Durch Vertrag vom 23. Dezember 1953 verzichtete Hermann Sch. gegenüber seinem Vater auf das gesetzliche Erbrecht einschließlich des Hoferbrechts. Ausgenommen von dem Verzicht blieb das Erbrecht seines Sohnes Hans Hermann. Im Zusammenhang mit der Entgegennahme des Erbverzichts sicherte der Erblasser seinem Sohn Hermann eine Geldrente zu. Anfang 1954 verpachtete er den Hof an den Landwirt H.. Durch Schreiben vom 17. März 1955 focht Hermann Sch. den Erbverzichtsvertrag an. Am 4. Februar 1956 schloß der Erblasser mit seinem Sohn Hinrich und seinem damals noch minderjährigen Enkel Hans Hermann einen Erbvertrag, in dem er Hinrich Sch. zum Hofvorerben und Hans Hermann Sch. zum weiteren Hoferben bestimmte. Letzterer sollte die Nacherbfolge mit dem Ablauf des 28. Februar 1966 antreten. Voraussetzung für die Nacherbfolge war, daß Hans Hermann Sch. bis dahin hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig und im Zeitpunkt des Anfalles der Nacherbschaft wirtschaftsfähig war. Hermann Sch. focht den Erbvertrag am 18. Juli 1960 durch Erklärung gegenüber dem Amtsgericht W. an, während Carl Sch. durch Erklärung vom 7. September 1960 die Erbschaft nach seinem Vater ausschlug.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) erteilte dem Beteiligten Hinrich Sch[REDACTED] auf seinen Antrag gemäß dem Erbvertrag am 21. November 1960 ein Hoffolgezeugnis, das ihn als Hofvorerben und den Beteiligten zu 3 als Hofnacherben auswies (3 LwH 44/60 AG W[REDACTED]). Die Beschwerde des Beteiligten Hermann Sch[REDACTED] wies das Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurück, daß das Hoffolgezeugnis hinsichtlich der Voraussetzungen des Eintritts der Nacherbfolge nach Maßgabe des Erbvertrages zu ergänzen sei. Hermann Sch[REDACTED] beantragte nunmehr, das Hoffolgezeugnis wegen Unrichtigkeit einzuziehen. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) wies diesen Antrag zurück (4 LwH 24/63 AG Heide). Die Beschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg. Durch Übergabevertrag vom 22./28. Juni 1963 hat Hinrich Sch[REDACTED] den Hof an den Beteiligten zu 3 übertragen.

Im gegenwärtigen Verfahren hat Hermann Sch[REDACTED] erneut die Einzichung des Hoffolgezeugnisses und ferner die Feststellung beantragt, daß er selbst Hoferbe geworden sei. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat diese Anträge abgewiesen, das Oberlandesgericht die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen und auf den Antrag der Beteiligten zu 2 und 3 festgestellt, daß Hinrich Sch[REDACTED] mit dem Tode seines Vaters Vorerbe geworden, zum weiteren Hoferben Hans Hermann Sch[REDACTED] bestimmt worden sei und daß die weitere Hoferbfolge mit dem Tode des Hofvorerben, spätestens aber mit dem Ablauf des 28. Februar 1966 eintreten sollen, sofern der weitere Hoferbe wirtschaftsfähig und bis dahin hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig sein würde. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er seine bisherigen Anträge weiter verfolgt. Der Beteiligte zu 3) bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht.

1. Das Oberlandesgericht hält das dem Erbvertrag vom 4. Februar 1956 entsprechende Hoffolgezeugnis für richtig. Es führt dazu aus: Eine formlos wirksame Bestimmung des Antragstellers zum Hoferben, die dem Abschluß des Erbvertrages entgegengestanden hätte, liege nicht vor. Es könne nicht festgestellt werden, daß der Erblasser sich an Hermann Sch. als Hoferben habe binden wollen oder daß Hermann Sch. als Pächter für den Hof Opfer in einem Maß erbracht hätte, die für eine formlose Bindung des Erblassers ausreichen könnten. Der Pachtzins sei recht niedrig gewesen. Verbesserungen des Hofes seien auch dem Pächter zugute gekommen, der bei Beendigung des Pachtverhältnisses eine Entschädigung erhalten habe. Selbst wenn indessen ein Bindungswille des Erblassers und besondere Opfer des Beteiligten Hermann Sch. zu bejahen wären, würde sich das Ergebnis nicht ändern; denn dann hätte der Erblasser sich aus wichtigem Grunde von der Bindung losgesagt. Dies sei durch die Beendigung des Pachtverhältnisses, die anderweitige Verpachtung des Hofes und besonders eindeutig durch den Antrag des Erblassers auf Genehmigung eines mit seinem Sohn Hinrich geschlossenen Hofübergabevertrages geschehen. Der wichtige Grund habe in den inzwischen eingetretenen Verhältnissen von Hermann Sch.

gelegen. Dieser habe als Pächter mit Verlust gearbeitet. Wenn der Mißerfolg auf Veruntreuungen seiner Ehefrau zurückzuführen sei, so müsse Hermann Sch. sich entgegenhalten lassen, daß er solche Vorgänge nicht verhindert habe. Durch die Scheidung seiner Ehe habe er die Arbeitskraft der Ehefrau verloren, die er für den landwirtschaftlichen Betrieb um so mehr gebraucht habe, als er selbst infolge von Darmverwachsungen und Bauchoperationen nur beschränkt arbeitsfähig gewesen sei. Eine unglückliche seelische Haltung des Antragstellers, die sich zunächst den nahen Angehörigen und besonders dem Erblasser offenbart habe, sei bald darauf auch in zahlreichen von ihm veranlaßten Verfahren vor Gerichten und anderen Behörden erkennbar geworden, in denen Hermann Sch. die Grenzen üblicher Rechtsverfolgung weit überschritten habe. Hinzu komme, daß der Erbverzichtsvertrag dem Erblasser die Überzeugung habe vermitteln dürfen, daß Hermann Sch. der Hoffnung, selbst Hoferbe zu werden, entsagt habe. Daß die Beteiligten den Erbverzichtsvertrag nur zum Schein geschlossen hätten, sei nicht bewiesen. Es möge zwar beim Abschluß des Vertrages berücksichtigt worden sein, daß etwaige Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau durch einen Erbverzicht vermieden werden könnten. Solche Ansprüche hätten aber nicht verhindert werden können, wenn die Vertragsteile ihre Erklärungen nur zum Schein abgegeben hätten. Die vom Antragsteller erklärte Anfechtung des Erbverzichtsvertrages hält das Oberlandesgericht für un begründet, weil nicht ersichtlich sei, inwiefern der Erblasser den Antragsteller arglistig getäuscht haben sollte. Der Erbvertrag sei auch nicht infolge Anfechtung unwirksam; denn Hermann Sch. sei, da ihm andere Personen als Hoferben vorgingen, nicht anfechtungsberechtigt gewesen. Ein weiterer Grund für den Widerruf einer etwaigen formlosen Hofzusage habe sich beim Abschluß des Erbvertrages

vom 4. Februar 1956 dadurch ergeben, daß der Erblasser den Sohn des Antragstellers zum Hofnacherben bestimmt habe.

Das Beschwerdegericht hat die Wirtschaftsfähigkeit des Beteiligten Hinrich Sch. für den Zeitpunkt des Erb-falles bejaht. Es sei, so führt das Oberlandesgericht aus, davon auszugehen, daß jeder körperlich und geistig gesunde Bauernsohn, der auf dem väterlichen Hof aufgewachsen sei und ständig in der Landwirtschaft gearbeitet habe, in der Regel auch in der Lage sei, den Hof zu bewirtschaften. Diese Voraussetzungen seien bei Hinrich Sch. gegeben. Er habe darüber hinaus auch jahrzehntelang den etwa 45 ha großen Hof seiner Ehefrau bewirtschaftet. Demgemäß habe Hermann Sch. auch gegen die technische Wirtschaftsfähigkeit seines Bruders keine ernstlichen Einwendungen erhoben. Dagegen habe er im gegenwärtigen Verfahren Zweifel an seiner finanziellen Wirtschaftsfähigkeit geäußert. Nach Erörterung der Wirtschaftsführung des Beteiligten Hinrich Sch. auf dem Hof seiner Ehefrau, von dem im Jahre 1958 rund 30 ha verkauft worden seien, hält das Beschwerdegericht ein finanziell unvertretbares Verhalten des Hinrich Sch. nicht für gegeben. Seine Einsetzung zum Hofvorerben lasse darauf schließen, daß der Erblasser an seiner Wirtschaftsfähigkeit keinen Zweifel gehabt habe. Entscheidend für die finanzielle Wirtschaftsfähigkeit von Hinrich Sch. sei der Umstand, daß Hinrich Sch. vom Tode des Erblassers ab bis zur Übergabe des Hofes an Hans Hermann Sch. im Herbst 1963 den Hof als Vorerbe innegehabt habe, ohne dabei nennenswerte Schulden zu machen. Daß die Gebäude des Hofes sich damals in einem sehr mangelhaften Zustand

befunden hätten, könne Hinrich Sch. nicht zur Last gelegt werden, weil die wesentlichen Mängel auf Versäumnisse aus der Zeit vor dem Erbfall beruht hätten.

2. Die Rechtsbeschwerde führt eine Anzahl von Entscheidungen an, von denen das Beschwerdegericht abgewichen sein soll.

a) Soweit das Oberlandesgericht die Wirksamkeit einer bindenden Bestimmung des Antragsgegners zum Hof-erben verneint hat, macht die Rechtsbeschwerde Abweichungen von den Beschlüssen des Senats vom 5. Februar 1957 (V BLw 37/56, BGHZ 23, 249) und 9. Februar 1955 (V BLw 59/54, RdL 1955, 109) geltend. Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß nach der Rechtsprechung des Senats die Wirksamkeit einer formlosen Vereinbarung über die Hofnachfolge nicht schon mit der Begründung verneint werden kann, der Erblasser habe sich nicht binden wollen; vielmehr ist für eine wirksame Hofzusage ein schlüssiges Verhalten der Beteiligten ausreichend. Die Frage, ob das Beschwerdegericht, soweit es für die Wirksamkeit einer formlosen Hofzusage einen Bindungswillen des Erblassers und besondere Opfer des Antragstellers trotz seiner lang-jährigen Tätigkeit auf dem Hof für erforderlich gehalten hat, von dem Beschluß des Senats vom 5. Februar 1957 abgewichen ist, kann offen bleiben, da eine etwaige Abweichung in diesen Punkten für die angefochtene Entscheidung nicht ursächlich ist. Wenn nämlich die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf zwei verschiedene Gründe gestützt ist und nur bei einem dieser Gründe eine Abweichung vorliegt, so beruht die Entscheidung nicht auf der Abweichung (Beschluß des Senats vom 11. Dezember 1956, V BLw 43/56, RdL 1957, 76). Um einen solchen Fall handelt es sich hier;

denn das Oberlandesgericht hat die Auffassung vertreten, daß, wenn eine Bindung des Erblassers an den Antragsgegner als Hoferben eingetreten sein sollte, der Erblasser sich von dieser Bindung aus wichtigem Grunde losgesagt habe. Der Senat hat bereits im Beschluß vom 16. Februar 1954 (V BLw 60/63, BGHZ 12, 286, 308) zum Ausdruck gebracht, daß eine einmal eingetretene Bindung des Erblassers wieder entfallen kann, wenn nach Lage des Falles für die Wahl eines anderen Hofnachfolgers gewichtige Gründe vorhanden sind. Die Auffassung des Beschwerdegerichts, daß der Erblasser berechtigt gewesen sei, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich von einer Bindung an den Antragsteller als Hoferben loszusagen, steht danach im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats, von der das Oberlandesgericht nicht dadurch abgewichen ist, daß es einen wichtigen Grund für die Lossagung des Erblassers von einer etwaigen bindend gewordenen Hoferbenbestimmung des Antragstellers in dessen Verhältnissen erblickt hat. Wann ein wichtiger Grund vorliegt, der den Erblasser zum Widerruf einer bindend gewordenen Hofzusage berechtigt, läßt sich nicht allgemein sagen und unterliegt im wesentlichen der tatrichterlichen Beurteilung.

Ob die Ausführungen, mit denen das Beschwerdegericht den Fortfall einer Bindung des Erblassers begründet, rechtlich zu beanstanden sind, kann nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde geprüft werden. Bei der Würdigung des Erbverzichtsvertrages handelt es sich im übrigen um zusätzliche Erwägungen, auf denen der angefochtene Beschluß nicht beruht. Infolgedessen kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde auch nicht damit begründet werden, das Oberlandesgericht sei von den in der Rechtsbeschwerdebeurteilung angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

(BGHZ 36, 84, 88; 21, 378, 382; 37, 319) dadurch abgewichen, daß es die Scheinnatur des Erbverzichtsvertrages verneint und die Möglichkeit, daß ein Erbverzichtsvertrag auflösend bedingt sein könne, nicht untersucht habe.

b) Soweit das Oberlandesgericht die Wirtschaftsfähigkeit von Hinrich Sch. bejaht hat, macht die Rechtsbeschwerde geltend, das Beschwerdegericht sei von einem Beschluß des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 3, 97) und von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abgewichen. Bei den letzteren Entscheidungen handelt es sich um die Beschlüsse des Senats vom 11. Juli 1961 (V BLw 26/60, RdL 1961, 264), 29. April 1952 (V BLw 112/51, RdL 1952, 270), 20. Februar 1951 (V BLw 121/49, RdL 1951, 216) und 7. Dezember 1954 (V BLw 53/54, RdL 1955, 84). Die Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit im Einzelfall ist im wesentlichen Tatfrage. Da die Abweichung im Sinn des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG die abweichende Beantwortung einer Rechtsfrage bedeutet, kommt bei der Entscheidung über die Wirtschaftsfähigkeit die Abweichungsrechtsbeschwerde in der Regel nur dann in Betracht, wenn es sich um den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit, insbesondere um die grundsätzlich an die Wirtschaftsfähigkeit zu stellenden Anforderungen handelt. In dieser Hinsicht liegt jedoch keine Abweichung vor. Richtig ist, daß, wie die Rechtsbeschwerde ausführt, nach der Rechtsprechung des Senats bei der Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist und daß dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn der Erblasser einen Hoferben eingesetzt hat. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses enthält jedoch keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß das Oberlandesgericht bei der Bejahung der Wirtschaftsfähigkeit von Hinrich Sch. einen milden Maßstab angelegt habe. Wenn auch das

Beschwerdegericht davon ausgeht, daß jeder körperlich und geistig gesunde Bauernsohn, der auf dem väterlichen Hof aufgewachsen ist und ständig in der Landwirtschaft gearbeitet hat, in der Regel zur Bewirtschaftung des Hofes in der Lage sei, und weiter in der Tatsache, daß der Erblasser seinen Sohn Hinrich als Hoferben eingesetzt hat, einen Anhaltspunkt für seine Wirtschaftsfähigkeit erblickt, so hat es diese Gesichtspunkte doch nicht allein für entscheidend erachtet, sondern darüber hinaus maßgebende Bedeutung dem Umstand beigemessen, daß Hinrich Sch. den Hof seiner Ehefrau, der bis zum Jahre 1958 fast die gleiche Größe wie der väterliche Hof hatte, jahrzehntelang bewirtschaftet hat, ohne daß Bedenken gegen seine Wirtschaftsfähigkeit bekannt geworden sind. Diese Beurteilung läßt eine Abweichung von der Rechtsprechung des Senats nicht erkennen. Das gleiche gilt für die vom Beschwerdegericht bejahte finanzielle Wirtschaftsfähigkeit des Hinrich Sch., die das Oberlandesgericht vor allem deshalb für gegeben hält, weil Hinrich Sch. über vier Jahre lang den Hof als Vorerbe innegehabt habe, ohne dabei nennenswerte Schulden zu machen. Die Feststellung bezieht sich zwar auf die Zeit nach dem Erbfall. Es stellt jedoch keine Abweichung von den angeführten Entscheidungen dar, wenn das Oberlandesgericht aus dem späteren Verhalten des Hinrich Sch. Rückschlüsse auf seine Fähigkeiten im Zeitpunkt des Erbfalles gezogen hat. Ob das Beschwerdegericht noch weitere Ermittlungen hätte anstellen müssen, kann nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde geprüft werden.

3. Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb, da eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht vorliegt, ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 33, 34, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Groll